

Schweizerisches Bundesblatt.

45. Jahrgang. III.

Nr. 35.

16. August 1893.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Co. in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera.

(Vom 1. August 1893.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Cholera, gegen die wir bereits im vergangenen Jahre Abwehrmaßregeln ergreifen mußten, ist entsprechend der Voraussage der Ärzte in Europa wieder in Zunahme begriffen. In Rußland und Frankreich, wo sie den Winter über nie ganz verschwunden war, greift sie allmählich immer weiter um sich, wenn auch einstweilen noch nicht in besonders gefahrdrohender Weise. In Frankreich sind es namentlich die südlichen, an das Mittelmeer grenzenden Departements mit den Städten Alais, Cette, Montpellier, Marseille, Frontignan, Toulon etc., in welchen die Seuche, allerdings meist nur sporadisch, auftritt. Nach neuern Nachrichten sind indessen mehrfache Verschleppungen, namentlich von Marseille und Toulon aus, nach Norditalien (Piemont und Lombardei) vorgekommen; auch in Lyon kamen zwei Todesfälle infolge Cholera bei aus Marseille Zugereisten vor. Laut amtlicher Mitteilung des ungarischen Ministeriums des Innern sind ferner im nordöstlichen Ungarn neuerdings Choleraerkrankungen konstatiert worden. In welcher schrecklicher Weise die Seuche in Arabien, namentlich in Mekka, wüthet, wo täglich viele Hunderte dahingerafft werden, ist aus den Tageszeitungen genugsam bekannt.

Wenn auch nach dem Gesagten unserm Lande einstweilen eine direkte Gefahr nicht droht, so dürfte es doch an der Zeit sein,

daß diejenigen Kantone, welche mit ihren Vorbereitungen zur Abwehr und eventuellen Bekämpfung der Seuche noch im Rückstande sind, nicht länger zögern, die in Artikel 2 des *Epidemiengesetzes vom 2. Juli 1886* (A. S. n. F. IX, 277) vorgeschriebenen prophylaktischen Maßnahmen durchzuführen, d. h. für eine sorgfältige Kontrolle des Trink- und Brauchwassers, der Lebensmittel und der Wohnungen, sowie für Bereithaltung von angemessenen Absonderungslokalen und Transportmitteln für Choleraverdächtige und Cholera- kranke und von Aufnahmeräumen für auszulogierende Gesunde zu sorgen. Wir haben die Ausführung dieser Vorschriften in unserm diesbezüglichen Kreisschreiben vom 30. August 1892 (Bundesbl. 1892, IV, 329) etwas eingehender erörtert und beschränken uns deshalb auf folgende Bemerkungen:

1. Eine wie außerordentlich wichtige prophylaktische Maßregel die Sorge für reines, unverdächtigtes Trink- und Brauchwasser ist, hat gerade die letztjährige Choleraepidemie in Hamburg, Altona und Wandsbeck in eklatantester Weise bewiesen. Diese drei aneinandergebauten Städte, in Bezug auf Bodenverhältnisse, Kanalisation, Bevölkerung etc. vollständig gleich, unterscheiden sich nur durch ihre Wasserversorgung. Wandsbeck erhält filtrirtes See-, Altona filtrirtes Elbewasser und Hamburg entnimmt sein Wasser in unfiltriertem Zustande der Elbe. Während Hamburg in der bekanntesten schrecklichen Weise von der Cholera heimgesucht wurde, blieben die beiden andern mit gut filtriertem Wasser versorgten Städte fast ganz verschont. Trotz aller Bemühungen hat man für diesen merkwürdigen Unterschied keine andere Erklärung gefunden als die Verschiedenheit der Wasserversorgung. In Hamburg wurde der Krankheitskeim durch das infizierte Elbewasser über die ganze Stadt verbreitet; Altona dagegen, welches das von den Abgängen Hamburgs in noch viel höherem Maße verunreinigte und infizierte Flußwasser benutzen mußte, ist durch seine Filtrationsanlage geschützt worden. Daß aber eine schlecht geleitete und daher ungenügend funktionierende Filtrationsanlage gar keinen Schutz gewährt, das hat bekanntlich zu ihrem Schaden die Irrenheilanstalt Nietleben bei Halle erfahren müssen.

Außer den großen Trinkwasserepidemien in Hamburg und Nietleben sind im vergangenen Jahre aber auch eine Anzahl kleinerer Epidemien beobachtet worden, bei denen ebenfalls das Trink- oder Brauchwasser als vermittelnde Ursache angesprochen werden mußte. Sehr oft ließen sich die Erkrankungen darauf zurückführen, daß das Wasser eines infizierten offenen Gewässers benutzt worden war; in andern Fällen ging die Epidemie von Sodbrunnen aus, in die mit Choleraejektionen verunreinigte Schmutzwässer hineingelangt waren.

Solche Erfahrungen mahnen uns, es mit der Kontrolle des Wassers ernst zu nehmen, und wo bei den vorzunehmenden Inspektionen Übelstände in der Wasserversorgung vorgefunden werden, für deren sofortige gründliche Beseitigung zu sorgen. Wir machen noch speciell darauf aufmerksam, daß für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Trink- und Brauchwassers weniger die möglichst genaue chemische Analyse, als vielmehr die lokale Inspektion und die mikroskopisch-bakteriologische Untersuchung maßgebend ist.

Die Sodbrunnen und Cisternen verdienen eine ganz besondere Aufmerksamkeit, da sie sehr leicht durch Hineinfließen von Wasch- und Schmutzwässern aller Art verunreinigt werden. Es ist daher das Waschen und Spülen von Wäsche und auch andern Gegenständen und das Ausgießen von unreinem Wasser in der Nähe von Sodbrunnen und Cisternen streng zu verbieten und ferner dafür zu sorgen, daß nicht in anderer Weise Unreinigkeiten (auch nicht bei Regengüssen) hineingelangen können.*)

Beanstandete Brunnen, welche nicht in guten Stand gesetzt werden, sind zu schließen.

Die direkte Entnahme von Trink- und Brauchwasser aus fließenden oder stehenden Gewässern (ohne Filtration) ist in Cholerazeiten stets bedenklich und sollte möglichst vermieden werden.

Wo ein ganz unverdächtiges Wasser nicht zu beschaffen ist, muß bei Cholera-gefahr sämtliches zu Trink- und Haushaltzwecken verwendete Wasser vor dem Gebrauch gekocht werden.

2. Neben der Sorge für gutes Trink- und Brauchwasser ist die Beseitigung der Abfallstoffe in Cholerazeiten von der allergrößten Bedeutung. Es muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß die in den Abgängen möglicherweise enthaltenen Keime unter keinen Umständen in den Haushalt zurückgelangen.

Es sollen deshalb die Abtrittgruben beim Herannahen der Cholera in möglichst reinlicher Weise entleert und die fehlerhaft angelegten oder schadhaft und durchlässig befundenen bei dieser Gelegenheit in ordnungsgemäßen Stand gesetzt werden. Nach dem Ausbruche einer Epidemie ist dagegen die Entleerung nur vorzunehmen, wenn die Anfüllung es nötig macht und nachdem der Inhalt desinfiziert worden ist (*Desinfektionsanleitung vom 28. Juli 1893*, Abschnitt III, § 6). Auf alle Fälle muß dafür gesorgt werden, daß Abtritte, Jauchekasten und Miststätten nicht überfließen und

*) Ein zweckmäßiges Verfahren, schlecht konstruierte Sodbrunnen sicher gegen Verunreinigung von oben her zu schützen, ist angegeben von Prof. Dr. R. Koch in der Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten (14. Band, pag. 425/26).

deren Inhalt nicht in Straßenrinnen, Wasserleitungen, offene Wasserläufe u. s. w. gelange. In Ortschaften mit Tonnenabfuhrsystem soll das Auswechseln der Tonnen häufiger stattfinden und dabei mit möglicher Sorgfalt und Reinlichkeit verfahren werden (vgl. *Desinfektionsanleitung*, III, § 6).

Ein besonderes Augenmerk ist ferner auf eine rasche und zweckmäßige Beseitigung (Ableitung) der Schmutzwässer, namentlich auch der Abwässer aus den Wäschereien, zu richten. Jedenfalls sollte dafür gesorgt werden, daß Schmutzwässer aus infizierten Ortschaften nicht oder doch nur nach vorheriger Desinfektion (*Desinfektionsanleitung*, III, § 4) in öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer eingeleitet werden.

Die Wäschereien sollen zudem sanitätpolizeilich überwacht werden, in erhöhtem Maße, wenn die Cholera am Orte ausgebrochen ist. In letzterem Fall sind die Abwässer der Waschanstalten regelmäßig zu desinfizieren (*Desinfektionsanleitung*, III, § 4).

3. Daß die sanitätpolizeilichen Vorschriften betreffend die Lebensmittelkontrolle und die Marktpolizei, betreffend die Reinhaltung der Wohnungen und Ortschaften und betreffend die Abfuhr des Kehrichts und Wegschaffung der Abfallstoffe in Zeiten von Seuchengefahr eine erhöhte Beachtung verdienen und aufmerksamer und pünktlicher durchgeführt werden sollen, liegt auf der Hand. Ebenso ist eine strengere Handhabung der Wirtschaftspolizei (Überwachung der Herbergen, Wirtschaften, Hotels, Pensionen, Logier- und Kosthäuser, strikte Beobachtung der Polizeistunde) und der Fabrikpolizei, sowie die Anordnung hygieinischer Inspektionen der öffentlichen Anstalten (Volksküchen, Armen- und Waisenhäuser, Asyle, Versorgungsanstalten, Arbeitshäuser, Strafanstalten, Gefängnisse, Krankenhäuser und Irrenanstalten) und von Privathäusern, namentlich schmutzigen und überfüllten Wohnungen, Mietkasernen, Massenquartieren u. s. w., sehr angezeigt.

Auch dem Verkauf von Arzneimitteln und namentlich von Geheimmitteln ist eine vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und eine strengere Kontrolle desselben anzuordnen.

4. Es kann ferner nicht genug betont werden, wie dringlich und wichtig es vom prophylaktischen Standpunkte aus ist, Not und Elend zu beseitigen und die wirtschaftliche Lage der Armen und Unglücklichen mit allen Kräften zu verbessern. Namentlich empfiehlt es sich, sobald die Cholera ausgebrochen ist, in armen Quartieren durch zuverlässige Personen, welche im voraus für eine bestimmte Gruppe von Häusern bezeichnet werden, täglich Hausbesuche machen zu lassen, um

die Leute im Bedürfnisfalle mit Hilfsmitteln (Nahrung, Kleidung, Bettzeug etc.) zu unterstützen und gleichzeitig ihren Gesundheitszustand zu überwachen.

5. Die Gemeinden haben beizeiten für Anschaffung oder doch feste Bestellung der vorgeschriebenen Desinfektionsmittel, Fettkalk, Chlorkalk, Schmierseife und „100prozentige rohe Karbolsäure“ oder ein Ersatzmittel der letztern (reine Karbolsäure, Sublimat, Lysol), zu sorgen (vgl. *Desinfektionsanleitung*, Abschnitt I).

Von besonderer Wichtigkeit ist es, eine genügende Zahl von geeigneten Persönlichkeiten (Krankenpflegern, Polizisten, Sanitätssoldaten, Bauhandwerkern, Straßenarbeitern, Angestellten der Verkehrsanstalten u. s. w.) für die Ausführung der Desinfektionsvorschriften auszubilden. Jedenfalls soll für jede Gemeinde oder auch für mehrere zusammen wenigstens ein Desinfektionsbeamter bezeichnet werden, welcher die Desinfektionsmittel verwahrt, für ihre vorschriftsgemäße Verwendung bei amtlichen Desinfektionen sorgt und solche im Bedarfsfalle auch an Private abgibt mit den nötigen (eventuell gedruckten) Weisungen betreffend Herstellung der Lösungen und deren Verwendung.

Die Anschaffung von zweckmäßigen Dampfdesinfektionsapparaten (vgl. *Desinfektionsanleitung*, Abschnitt I, Nr. 6) ist möglichst zu fördern und zu unterstützen.

6. Nicht minder wichtig ist die zeitige Fürsorge für ausreichendes Krankenpflegepersonal. Die für den Gebrauchsfall vorgemerkten und auf Pikett gestellten Wärter und Wärterinnen müssen von den hierfür beauftragten Ärzten in der Pflege von Cholerakranken und in der Handhabung der nötigen Vorsichts- und Desinfektionsmaßregeln unterrichtet werden (vgl. *Desinfektionsanleitung*).

In größern Ortschaften empfiehlt es sich, beim Ausbruch der Seuche ständige Sanitätswachen mit Nachtdienst ins Leben zu rufen, wozu, sowie zum Krankentransport, namentlich Samariter herbeigezogen werden könnten.

7. Die bedeutenderen und exponierteren Gemeinden, vor allem diejenigen, welche in der Anlage *) als Krankenübergabestationen bezeichnet sind, haben die vom Gesetz geforderten Absonderungshäuser und alles, was zur Aufnahme und Verpflegung von Cholerakranken nötig ist, derart bereit zu halten, daß erstere in kürzester Frist (spätestens innerhalb 24 Stunden) zur Aufnahme von Kranken vollständig hergerichtet werden können.

*) Siehe Seite 939 hiernach.

Die kleinern und weniger der Gefahr der Einschleppung ausgesetzten Gemeinden haben Absonderungslokale einstweilen bloß in Aussicht zu nehmen und erst bei zunehmender Gefahr in Bereitschaft zu setzen, wobei sich kleinere, nicht weit auseinander liegende Gemeinden zur Erstellung oder Einrichtung eines gemeinsamen Choleraspitals vereinigen können.

Wo es die Verhältnisse irgendwie gestatten, sollte auf die Erstellung eines ständigen Absonderungshauses gedrungen werden.

Es muß darauf Bedacht genommen werden, daß neben den nach Geschlechtern getrennten eigentlichen Krankenzimmern auch noch Räume zur Unterbringung der unter Beobachtung zu stellenden Krankheits-, beziehungsweise Ansteckungsverdächtigen vorhanden sind.

Für den Fall der Entstehung einer Ortsepidemie sind auch zweckentsprechende Aufnahmslokale für Gesunde, welche aus verseuchten Häusern evakuiert werden müssen, in Aussicht zu nehmen.

8. Außerdem soll in jeder Gemeinde für die nötigen Krankentransportmittel (besondere, leicht zu desinfizierende Wagen, Tragbahren etc.) gesorgt und das für den Krankentransport nötige Personal zum voraus bezeichnet werden.

Desgleichen ist da, wo kein Leichenwagen vorhanden ist, ein besonderer Wagen für die Überführung von Leichen nach der Leichenhalle, welche in keinem größeren Orte fehlen sollte, oder nach dem Friedhof in Aussicht zu nehmen.

9. Für die Krankenübergabestationen sollen von den Kantonsbehörden unverzüglich Ärzte bezeichnet werden, welche, sobald dies angeordnet wird, den in Art. 16 und 23 und eventuell auch den in Art. 28 der *Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen, vom 1. August 1893*, vorgesehenen Dienst zu übernehmen haben. Die Namen der Ärzte sind dem eidgenössischen Departement des Innern beförderlich mitzuteilen.

10. Über den Wert und die Bedeutung der bakteriologischen Choleradiagnose kann nach den Erfahrungen der letzten Jahre absolut kein Zweifel mehr bestehen, namentlich seit das betreffende Verfahren in verschiedener Hinsicht noch verbessert worden ist. Da dieses Verfahren aber, wenn es rasch und sicher zum Ziele führen soll, nach dem Ausspruche des in diesen Fragen kompetentesten Gelehrten, Prof. Dr. R. Koch, vielfache Übung und vollständiges Beherrschen der Technik erfordert, so hielten wir es für geboten,

nur Universitätsinstitute als offizielle bakteriologische Untersuchungsstellen anzuerkennen.

Im Einverständnis mit den Kantonen sind als Untersuchungsstellen bezeichnet worden:

1. das hygieinische und pathologische Institut der Universität Zürich für die Kantone Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug und Zürich;
2. das bakteriologische Institut der Universität Bern für die Kantone: Bern, Freiburg, Luzern, Neuchâtel, Solothurn (ohne Bezirk Dorneck-Thierstein), Tessin;
3. das pathologische Institut der Universität Basel für die Kantone: Aargau, Baselland, Baselstadt und Solothurn (Bezirk Dorneck-Thierstein);
4. das pathologische Institut der Universität Lausanne für die Kantone: Waadt und Wallis;
5. das bakteriologische Laboratorium des Bureau de salubrité publique in Genf für den Kanton Genf.

Für die Entnahme, Verpackung und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte sind die Vorschriften der bezüglichen *Anweisung vom 28. Juli 1893* maßgebend.

Die Kosten der bakteriologischen Untersuchungen werden den Kantonen vom Bunde nach Maßgabe von Art. 8 des *Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886*, vergütet.

11. Grundbedingung aller Schutzmaßnahmen gegen die Cholera ist die sofortige Anzeige jeder choleraartigen oder auch nur choleraverdächtigen Erkrankung in der in Art. 3 des Epidemiengesetzes vorgeschriebenen Weise. Jeder verdächtige Fall ist bis zur bakteriologischen oder klinischen Sicherstellung der Diagnose in gleicher Weise zu behandeln wie wirkliche Cholera.

Die Kantonsbehörden sind verpflichtet, das Auftreten von Cholera in ihrem Gebiet dem eidgenössischen Departement des Innern auf kürzestem Wege zu melden. Dabei ist jeweils anzugeben, was sich über den Ursprung der Erkrankung hat eruieren lassen. Bei epidemischer Verbreitung sollen dem genannten Departement täglich die Zahl der neuen Erkrankungen und Todesfälle telegraphisch mitgeteilt werden. Außerdem ist wöchentlich ein genauer schriftlicher Bericht über den Verlauf der Epidemie und die dagegen ergriffenen Maßnahmen einzusenden.

12. Bezüglich der Überwachung der aus Cholera-gegenden zugereisten Personen, der Maßnahmen gegen gewisse Kategorien von Reisenden (Auswanderer, Arbeitertrupps, Zigeuner, Vagabunden etc.), der Revision und Desinfektion des Reisendengepäckes u. s. w. verweisen wir Sie auf die wiederholt citierte *Verordnung vom 1. August 1893 betreffend Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen*. Für die Desinfektion sind die Vorschriften der *Desinfektionsanleitung vom 28. Juli 1893* maßgebend, und für das weitere Vorgehen beim allfälligen Ausbruch der Cholera verweisen wir Sie auf die Bestimmungen des *Epidemiengesetzes vom 2. Juli 1886* (A. S. n. F. IX, 277) und der zugehörigen eidgenössischen Erlasse*), beziehungsweise auf die bezüglichen kantonalen Vollziehungsverordnungen.

Im übrigen benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 1. August 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Beilagen:

1. *Anweisung zur Entnahme und Verpackung der an die bakteriologischen Untersuchungsstationen einzusendenden choleraverdächtigen Untersuchungsobjekte, vom 28. Juli 1893* (Seite 949 hiernach).

2. *Anleitung zur Desinfektion bei Cholera, vom 28. Juli 1893* (A. S. n. F. XIII, 585).¹

3. *Verordnung betreffend die Massnahmen zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen, vom 1. August 1893* (A. S. n. F. XIII, 601).

-
- *) 1. *Reglement betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, vom 4. November 1887* (A. S. n. F. X, 353).
 2. *Kreisschreiben vom 16. September 1890 betreffend Ausführung des Epidemiengesetzes* (Bundesbl. 1890, IV, 132).
 3. *Verordnung betreffend den Leichentransport, vom 6. Oktober 1891* (A. S. n. F. XII, 339).

Verzeichnis

der

Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffstationen,

an welchen von den Beamten dieser Verkehrsanstalten Passagiere, welche als cholerakrank oder verdächtig befunden werden, an die Gesundheitsbehörden der betreffenden Gemeinden abzugeben sind.

A. Nach den Verkehrsanstalten geordnet.

Fette Schrift bedeutet ständiges Absonderungshaus und Desinfektionsapparat am Ort.

Halbfette Schrift bedeutet ständiges Absonderungshaus am Ort.

Gesperrte Schrift bedeutet Desinfektionsapparat am Ort.

I. Eisenbahnstationen.

Ein beigesetztes **P** bedeutet, daß der betreffende Ort gleichzeitig auch Poststation ist.

Appenzellerbahn.

Herisau (P).

Appenzell (P).

Appenzeller Strassenbahn.

St. Gallen (P).

Gais (P).

Berner Oberland-Bahnen.

Interlaken Ostbahnhof.

Grindelwald.

Birsigthal-Bahn.**Basel (P).****Bödelibahn.****Interlaken Centralbahnhof. Interlaken Ostbahnhof.****Brenets-Locele.****Locele (P).****Centralbahn.****Basel (P).****Liestal (P).****Olten (P).****Langenthal (P).****Herzogenbuchsee (P).****Burgdorf.****Bern (P).****Thun-Bahnhof (P).****Neu-Solothurn (P).****Biel (P).****Lyß.****Zofingen (P).****Sursee (P).****Luzern (P).****Aarau (P).****Lenzburg (P).****Wohlen (P).****Bremgarten (P).****Emmenthalbahn.****Neu-Solothurn (P).****Burgdorf.****Langnau.****Frauenfeld-Wyl (Strassenbahn).****Frauenfeld (P).****Wyl (P).****Genfer Strassenbahnen, Genfer Schmalspurbahnen, Genf-Veyrier und Genf (Eaux-Vives)-Annemasse.****Genf (P).****Gotthardbahn.****Luzern (P).****Brunnen (P).****Aldorf (P).****Giornico.****Bellinzona (P).****Locarno (P).****Lugano (P).****Chiasso (P).**

Jura-Simplon-Bahn.

Genf (P).
 Nyon (P).
Lausanne (P).
 Vivis (P).
 Aigle (P).
 St-Maurice.
 Bouveret.
 Sitten (P).
 Brig (P).
 Zermatt.
 Vallorbes (P).
Yverdon (P).
 Payerne (P).
 Murten (P).
 Romont (P).
 Bulle (P).
Freiburg (P).
Bern (P).

Langnau.
Luzern (P).
 Sarnen.
 Meyringen (P).
 Brienz.
 Lyß.
Biel (P).
Neuenburg (P).
 Fleurier (P).
 Couvet (P).
 Verrières (P).
 Sonceboz.
Chaux-de-Fonds (P).
 Delsberg (P).
 Pruntrut (P).
Basel (P).

Landquart-Davos.

Landquart.

Davos (P).

Langenthal-Huttwil-Bahn.

Langenthal (P).

Huttwil (P).

Lausanne-Echallens-Bercher.

Lausanne (P).

Echallens (P).

Neuenburger Jurabahn.

Neuenburg (P).
Chaux-de-Fonds (P).

Locle (P).

Neuenburg-Cortailod-Boudry.

Neuenburg (P).

Nordostbahn.

Rorschach.	Brugg (P).
Romanshorn.	Aarau (P).
Weinfelden (P).	Lenzburg (P).
Frauenfeld (P).	Stein-Säckingen.
Winterthur.	Rheinfelden (P).
Stein a./Rh.	Basel (P).
Stammheim (P).	Zug (P).
Schaffhausen (P).	Luzern (P).
Bülach.	Wädensweil (P).
Dielsdorf.	Glarus.
Zürich (P).	Linththal.
Baden (P).	
Döttingen-Klingnau.	

Ponts-Sagne-Chaux-de-Fonds.

Chaux-de-Fonds (P).

Rorschach-Heiden-Bergbahn.

Rorschach.

Heiden (P).

Saignelégier-Chaux-de-Fonds.

Chaux-de-Fonds (P).

Saignelégier (P).

Seethalbahn.

Lenzburg (P).

Sihlthalbahn.

Zürich (P).

Südostbahn.

Einsiedeln (P).

Wädensweil (P).

Rapperswyl (P).

Thunersee-Bahn.

Thun-See.

Interlaken Centralbahnhof.

Tössthalbahn.

Winterthur.

Tramelan-Tavannes.

Tramelan (P).

Vereinigte Schweizerbahnen.

Winterthur.

Wyl (P).

Wattwyl (P).**St. Gallen (P).****Rorschach.**

St. Margrethen.

Altstätten (P).

Buchs (P).

Sargans (P).

Landquart.

Chur (P).**Wallenstadt.****Glarus.**

Rapperswil (P).

Rüti.

Uster (P).

Zürich (P).**Waldenburgerbahn.**

Liestal (P).

Waldenburg (P).

II. Poststationen.

Schuls.

Samaden.

Sta. Maria i. M.

Poschiavo.

Castasegna.

Splügen.

Thusis.

Misox (Mesocco).

Ilanz.

Andermatt.

Zweisimmen.

Château d'Oex.

Stans.

Ferner alle bereits unter I aufgeführten mit P bezeichneten Stationen, namentlich:

Davos.

Chur.

Brig.

Aigle.

Nyon etc.

III. Dampfschiffstationen.

Bodensee und Rhein.

Rorschach.
Romanshorn.

Stein.
Schaffhausen.

Zürichsee.

Zürich.
Wädenswil.

Rapperswil.

Zugersee.

Zug.

Vierwaldstättersee.

Luzern.

Brunnen.

Thunersee.

Thun.

Interlaken.

Brienzersee.

Interlaken.

Brienz.

Neuenburger- und Murtensee.

Neuenburg.

Murten.

Genfersee.

Genf.
Nyon.
Ouchy-Lausanne.

Vivis.
Bouveret.

Langensee.

Locarno.

Luganersee.

Lugano.

B. Nach Kantonen geordnet.

E = Eisenbahnstation. P = Poststation. D = Dampfschiffstation.

Zürich.

Bülach (E).	Uster (E und P).
Dielsdorf (E).	Winterthur (E).
Rüti (E).	Wädenswil (E, P und D).
Stammheim (E und P).	Zürich (E, P und D).

Bern.

Bern (E und P).	Langnau (E).
Biel (E und P).	Lyß (E).
Burgdorf (E).	Meiringen (E und P).
Delsberg (E und P).	Pruntrut (E und P).
Grindelwald (E).	Saignelégier (E und P).
Herzogenbuchsee (E und P).	Sonceboz (E).
Huttwyl (E und P).	Thun (E, P und D).
Interlaken (E und D).	Tramelan (E und P).
Langenthal (E und P).	Zweisimmen (P).

Luzern.

Luzern (E, P und D).	Sursee (E und P).
-----------------------------	--------------------------

Uri.

Altorf (E und P).	Andermatt (P).
-------------------	----------------

Schwyz.

Brunnen (E, P und D).	Einsiedeln (E und P).
-----------------------	-----------------------

Obwalden.

Sarnen (E).

Nidwalden.

Stans (P).

Glarus.**Glarus** (E).

Linththal (E).

Zug.**Zug** (E, P und D).**Freiburg.**

Bulle (E und P).

Freiburg (E und P).

Murten (E, P und D).

Romont (E und P).

Solothurn.**Olten** (E und P).**Solothurn** (E und P).**Baselstadt.****Basel** (E und P).**Baselland.**

Liestal (E und P).

Waldenburg (E und P).

Schaffhausen.

Stein a./Rh. (E und D).

Schaffhausen (E, P und D).**Appenzell A.-Rh.**

Gais (E und P).

Heiden (E und P).

Herisau (E und P).

Appenzell I.-Rh.

Appenzell (E und P).

St. Gallen.

Altstätten (E und P).	St. Gallen (E und P).
Buchs (E und P).	St. Margrethen (E).
Rapperswil (E, P und D).	Wallenstadt (E).
Rorschach (E und D).	Wattwil (E und P).
Sargans (E und P).	Wil (E und P).

Graubünden.

Chur (E und P).	Sta. Maria i. M. (P).
Castasegna (P).	Poschiavo (P).
Davos (E und P).	Samaden (P).
Ilanz (P).	Schuls (P).
Laudquart (E).	Splügen (P).
Misox [Mesocco] (P).	Thusis (P).

Aargau.

Aarau (E und P).	Lenzburg (E und P).
Baden (E und P).	Rheinfelden (E und P).
Bremgarten (E und P).	Stein (E).
Brugg (E und P).	Wohlen (E und P).
Klingnau (E).	Zofingen (E und P).

Thurgau.

Frauenfeld (E und P).	Weinfelden (E und P).
Romanshorn (E und D).	

Tessin.

Bellinzona (E und P).	Locarno (E, P und D).
Chiasso (E und P).	Lugano (E, P und D).
Giornico (E).	

Waadt.

Aigle (E und P).	Payerne (E und P).
Château d'Oex (P).	Vallorbe (E und P).
Echallens (E und P).	Vivis (E, P und D).
Lausanne-Ouchy (E, P und D).	Yverdon (E und P).
Nyon (E, P und D).	

Wallis.

Bouveret (E und D).
Brig (E und P).
Sitten (E und P).

St. Maurice (E).
Zermatt (E).

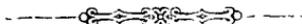
Neuenburg.

Chaux-de-Fonds (E und P).
Couvet (E und P).
Fleurier (E und P).

Loele (E und P).
Neuenburg (E, P und D).
Verrières (E und P).

Genf.

Genf (E, P und D).



Anweisung

zur

Entnahme und Verpackung der an die bakteriologischen Untersuchungsstellen einzusendenden choleraverdächtigen Untersuchungsobjekte.

(Vom 28. Juli 1893.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 7, Alinea 1, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien (A. S. n. F. IX, 277),

erläßt

folgende Anweisung zur Entnahme und Verpackung der an die bakteriologischen Untersuchungsstellen einzusendenden choleraverdächtigen Untersuchungsobjekte.

I. Entnahme beim Lebenden.

Die zur Untersuchung bestimmten Ausleerungen sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei Zimmertemperatur stehen bleiben, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung; ebenso wirken nachteilig jedwede Zusätze (auch Wasser).*)

*) Beigemengter, stark saurer Urin, welcher blaues Lackmuspapier stark rötet, wird zweckmäßig durch vorsichtiges Zusetzen von etwas Sodalösung neutralisiert:

Nachdem die choleraverdächtigen Entleerungen gut durcheinander gemischt sind, wird eine Probe in eine mit eingeschlifftem Glasstöpsel oder mit frischem Kork gut verschließbare starke Flasche womöglich mit weitem Hals (Opodeldoc- oder Pulverflasche) gegossen. Ein Quantum von cirka 50 Gramm Ausleerung genügt zur Untersuchung.

Flasche und Stöpsel sind vor der Benutzung in Wasser auszukochen. Nach Füllung und Verschuß soll die Flasche in einer desinfizierenden Lösung sorgfältig abgewaschen werden. *)

Nicht dünnflüssige Stühle werden in Flaschen mit entsprechend weitem Halse in ähnlicher Weise eingebracht.

Wenn keine undesinfizierten Dejektionen erhältlich sind, so können ausnahmsweise auch frisch beschmutzte Stücke von Leib- oder Bettwäsche herausgeschnitten und als Untersuchungsobjekte verwendet werden. Dieselben sind ebenfalls in Flaschen zu verschließen, namentlich auch damit sie nicht austrocknen.

II. Entnahme bei der Leiche.

Die Sektion ist sobald wie möglich nach dem Tode vorzunehmen. Zur Untersuchung kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarmes in Betracht. Zwei doppelt unterbundene, 15 cm. lange Stücke des Dünndarmes werden herausgeschnitten, und zwar das eine, welches besonders wertvoll ist und nie fehlen sollte, dicht oberhalb der Ileocöcalklappe, das andere aus dem mittleren Teil des Ileum.

Die abgebundenen Darmstücke werden getrennt in reine, gut verschließbare Flaschen mit weitem Hals gebracht und letztere nach Verschuß mit einer Desinfektionsflüssigkeit gründlich abgewaschen.

*) Die Reinigung des Innern der Flasche mit einem Desinfektionsmittel ist zu unterlassen.

III. Verpackung.

Sämtliche Flaschen sind mit Aufschrift, welche eine genaue Angabe über den Inhalt, die Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und die Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält, zu versehen, und ihr Verschluß ist durch übergebundene, angefeuchtete Blase, durch Pergamentpapier, durch eine Gummikappe u. dgl. zu sichern.

Die Flaschen und Gefäße sollen unter Benutzung von Watte, Gaze, Papier, Sägespäne, Heu, Stroh oder anderem elastischen Material in ein kleines Kistchen derart verpackt werden, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen und, falls mehrere Gefäße zusammen verpackt sind, nicht aneinander stoßen.

IV. Versendung.

Die Versendung darf nur durch amtliche Ärzte,*) Sanitätsbehörden oder Direktoren staatlicher Krankenanstalten geschehen. Der Versender ist für die vorschriftgemäße Verpackung verantwortlich.

Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse, mit dem Namen des Versenders und mit der Bezeichnung „Durch Expressen zu bestellen“ versehen.

Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirke; jedoch darf damit kein wesentlicher Zeitverlust verbunden sein.

Choleraverdächtige Objekte, welche nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise verpackt sind, dürfen nur durch einen zuverlässigen Expressen der betreffenden bakteriologischen Untersuchungsstelle übermittelt werden.

*) Kantonsärzte, Bezirksärzte (Physikatsärzte, Amtsärzte, médecins de district, médecins délégués, medici delegati) oder ad hoc von der Kantonsbehörde als amtlich bezeichnete Ärzte. Als amtliche Ärzte im Sinne dieser Anweisung sind ferner anzusehen die Ärzte der Krankenübergabestationen und die Ärzte der Choleraspitäler.

V. Bakteriologische Untersuchungsstellen.

Als offizielle bakteriologische Untersuchungsstellen sind bezeichnet worden:

1. das hygieinische und das pathologische Institut der Universität Zürich;
2. das bakteriologische Institut der Universität Bern;
3. das pathologische Institut der Universität Basel;
4. das pathologische Institut der Universität Lausanne;
5. das bakteriologische Laboratorium des Bureau de salubrité publique in Genf.

Bern, den 28. Juli 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend Maßnahmen zum Schütze gegen die Cholera. (Vom 1. August 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1893
Date	
Data	
Seite	931-952
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 273

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.